

Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

Vom 22. November 1973

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Dezember 1974

In Kraft getreten am 1. Oktober 1975

Art. 1

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzver- Zweck
kaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Wahrung
der kantonalen Salzregale.

Art. 2

Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Ver- Salzregal
kauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr
an Natriumchlorid und Sole wird im Auftrag der dieser Vereinbarung an-
geschlossenen Kantone durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsali-
nen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend Rheinsalinen ge-
nannt, ausgeübt.

Art. 3

Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung ange- Gebühren
schlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebüh-
ren.

Art. 4

¹ Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen Preise
einheitlich gestaltet werden.

² In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5

Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmässig nach ei- Einnahmen
nem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6

Die Organe dieser Vereinbarung sind: Organe

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,

- die Kontrollstelle der Rheinsalinen.

Art. 7

Verwaltungsrat

¹ Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

² Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels
- b) Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren
- c) Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten
- d) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

³ Bei Geschäften gemäss Absatz 2 litera a) bis d) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

- a) lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten
- b) Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluss der Regalgebühr
- c) Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone
- d) Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone
- e) Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen
- f) Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren
- b) Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10

¹ Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet. Rechtsschutz

² Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

³ Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11

¹ Wenn mindestens 12 Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen. ¹⁾ Für diesen Beschluss ist Artikel 7 Absatz 3 sinngemäss anwendbar. Inkrafttreten und
Beitritt

² Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12

¹ Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Austritt

² Also beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen am 22. November 1973 in Zürich.

³ Das Konkordat ist heute verbindlich

für die Kantone:

Zürich

Bern

Luzern

Uri

Schwyz

Obwalden

Nidwalden

Glarus

Zug

Freiburg

Solothurn

Basel-Stadt

Basel-Landschaft

seit:

4. Dezember 1974

8. Januar 1975

28. November 1974

23. Oktober 1974

29. April 1974

18. Juni 1974

13. Juli 1974

14. Juni 1974

23. Juni 1975

12. August 1974

23. Oktober 1974

25. Juni 1974

16. Juli 1974

¹⁾ In Kraft getreten am 1. Oktober 1975

Schaffhausen	24. Juni 1974
Appenzell A. Rh.	18. Juni 1974
Appenzell I. Rh.	18. März 1974
St. Gallen	10. Dezember 1974
Graubünden	30. Oktober 1974
Aargau	30. Juni 1975
Thurgau	14. April 1975
Tessin	15. April 1975
Wallis	21. April 1975
Neuenburg	9. August 1974
Genf	28. Januar 1975